

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Bei Antwort bitte angeben
Unser Zeichen

Datum
26.06.2020

Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft.

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler, die eine Schule besuchen, der Schulleitung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

In der Umsetzung bedeutet dies,

- dass für alle Schüler, die ab dem 1. März 2020 entweder im laufenden Schuljahr oder zum Beginn des Schuljahrs 2020/2021 an der Schule aufgenommen werden wollen, **vor dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn** ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbracht werden muss
- dass für alle Schüler, die am 1. März 2020 bereits ein Schulverhältnis an einer Schule haben und mithin die Schule zu diesem Zeitpunkt schon tatsächlich besuchen, der **Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021** erbracht werden muss.

Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden durch:

1. einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass ein ausreichender **Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann mit Zeitraum der **Kontraindikation** oder

Gewerbliche Berufsschule

Metalltechnik
Elektrotechnik
Fahrzeugtechnik
Druck- und Fototechnik
Mediengestalter
Ernährung

Fachschule für Techniker

Elektrotechnik
Maschinenbautechnik
Heizungs-, Sanitär- und
Klimatechnik

Berufsfachschule für

Maschinenbau
Industriemechaniker
Feinwerkmechaniker

4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Liegt Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vor, sollten Sie sich an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Dieser kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits erfolgte Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, sind wir verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin bzw. der Schüler die Schule verlässt.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihren Einsatz bei der Umsetzung dieses Gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Schenkel OStD
Schulleiter